

Soziale Gerechtigkeit: Begriff und Begründung (Peter Koller)

Arbeitspapier zum Diskurs im Forschungsseminar "Theoretische Grundlagen des Liberalismus"

vorgelegt von Mathias Hagen, Olivia Meister und Matthias Witt am 21. April 2005

Einige Monate sind vergangen. Das Thema dieses Arbeitspapiers ist mehr oder weniger in den Hintergrund getreten. Somit fällt es inzwischen schwerer, den Werdegang der nach wie vor offenen Diskussion zum Artikel von Peter Koller gedanklichen nachzuvollziehen. Mit diesem Papier wollen wir zum einen die in unserem Thesenpapier vom 04. März 2004¹ getroffenen Aussagen konkretisieren. Zum anderen fühlen wir uns durch das am 24. Juni 2004 von Nico Koppo vorgelegte Diskussionspapier geradezu aufgerufen, der darin von ihm in teilweise polemischer Form ausgeführten Kritik mit einer entsprechenden Reaktion zu begegnen. Sollte sich daraus die Notwendigkeit eines weitergehenden Diskurses ergeben, muss die Diskussion u.U. nochmals aufgenommen werden.^{2,3}

Eingangs sei nochmals kurz die Intention unseres damaligen Beitrags angeführt:

Ziel von HMW2004 war es, Kollers Aussagen aus einem ökonomischen Blickwinkel heraus zu hinterfragen. Zugegebenermaßen ist das Papier recht kurz ausgefallen. Manche Gedanken wurden nur angerissen, möglicherweise auch oder gerade dadurch ohne einen erforderlichen Kontext aufgeworfen. Dem wollen wir allerdings entgegenhalten, dass HMW2004 lediglich als Einstieg in die Diskussion, in keinem Fall jedoch als vollständiger und erschließender Beitrag gedacht war. Ebenso verfolgten wir nicht die Absicht, Kollers Explikationen ad absurdum zu führen oder "diametral" umzudeuten. Vielmehr war es unser erklärtes Ziel, aus ökonomischer Sicht mögliche Schwachstellen seiner theoretischen Auslassungen aufzuzeigen.

Damit wenden wir uns dem eigentlichen Thema – dem Diskurs zur sozialen Gerechtigkeit auf der Grundlage des Artikels von Peter Koller – zu. Nico Koppo baut seine Kritik an Kollers Werk maßgeblich auf der seiner Meinung nach mangelnden gegenseitigen Abgrenzung der Begriffe *Gesellschaft* und *Gemeinschaft* auf.⁴ Da diese beiden Begriffe das Fundament für Kollers Ausführungen bilden und wir diesbezüglich in unserer Untersuchung Kollers Sichtweise teilen, wollen wir zunächst auf Koppo's vorgebrachte Kritik eingehen.

Gesellschaft vs. Gemeinschaft

Die Basis für Kollers Argumentation bilden seine Vorstellungen über die Form und Struktur der modernen entwickelten Gesellschaft. Nach seinem Verständnis ist unter dem Begriff *Gesellschaft* "ein übergreifendes soziales Gemeinwesen zu verstehen, das eine Vielzahl von Menschen (...) durch eine Menge sozialer Normen und Institutionen zu einem relativ selbständigen, nämlich selbsterhaltungs- und bestandsfähigen, im idealen Fall allgemein vorteilhaften System der sozialen Koexistenz und Kooperation zusammenfasst". Dabei entspricht die Struktur einer Gesellschaft einem "komplexen und differenzierten Netzwerk von sozialen Beziehungen". ((HA12))

¹ Im Weiteren kürzen wir unser Thesenpapier vom 04.03.2004 mit HMW2004 ab.

² Zitate aus Kollers Arbeiten werden im Weiteren mit ((HAXX)) für seinen Hauptartikel und mit ((RXX)) für seine Replik gekennzeichnet.

³ Die Arbeitspapiere von Nico Koppo finden in unserem Papier verstärkt Berücksichtigung. Zur Vereinfachung werden wir im Folgenden dessen *Diskussionspapier* vom 13.11.2003 mit NKO2003 und dessen *Kritik zum Thesenpapier* (HMW2004) vom 22.04.2004 mit NKO2004 abkürzen.

⁴ Vgl. NKO2003, S. 1f. und NKO2004, S. 1.

Der Begriff der *Gemeinschaft* ist – wie auch in NKO2003 ausgeführt – eine Form menschlicher Organisation, welche durch eine gemeinsame Gesinnung und gemeinsam geteilte Werte charakterisiert wird.

Als einen wesentlichen Kritikpunkt an Kollers Ausführungen nennt Koppo die mangelnde Abgrenzung zwischen den Begriffen *Gesellschaft* und *Gemeinschaft*. Koppo bezweifelt, dass eine moderne, fortgeschritten differenzierte Gesellschaft als Gemeinschaft aufgefasst werden kann und versucht dies anhand einer (konkret: unserer eigenen) Gesellschaft zu belegen. Seine Kritik basiert insbesondere auf dem seiner Meinung nach vorhandenen Mangel an gemeinsamen, zur Integration befähigenden sozialen Werten der Gesellschaft.

Lässt sich vor dem Hintergrund einer sich fortwährend entwickelnden Gesellschaft tatsächlich an einer statischen Definition qualitativer Begrifflichkeiten festhalten? Wie Koppo richtig feststellt, ist eine Gesellschaft als dynamisch-interaktives System aufzufassen, welches einer ständig fortschreitenden Entwicklung, beeinflusst durch menschliche Handlungen innerhalb und durch Einflüsse von außerhalb des Systems, unterliegt. Was spricht aber dagegen, dass diese Charakterisierung auch für Gemeinschaften zutreffend ist? Wenn aber Gemeinschaften einer Entwicklung unterliegen, dann muss dies für die ihre Mitglieder verbindenden Werte ebenfalls zutreffen, denn verbindende Werte sind gelebte Praxis. Sie stehen in kausaler Abhängigkeit zu Raum und Zeit. Sie hängen in ihrer Form und Interpretation von den Interaktionen der Gemeinschaftsmitglieder selbst und von externen Effekten ab. Insofern unterliegen innergemeinschaftliche Werte also ebenfalls einem Wandel, im extremsten Fall sogar einem Wechsel.

Stimmen wir diesem Gedankengang zu, bleiben noch folgende Fragen:

1. Warum sollten gewandelte Werte einer Gemeinschaft nur deshalb nicht mehr integrierend sein, weil sie das Individuum stärker in den Mittelpunkt der Betrachtung rücken? Kann man die stärkere Fokussierung des Individuums nicht auch als einen gemeinschaftlichen Wert sehen, wenn dieser von der überwiegenden Mehrheit als ein solcher anerkannt wird? Unserer Meinung nach bedeutet diese Entwicklung doch nicht zwangsläufig einen Zerfall der Gemeinschaft oder den Verzicht auf bzw. die Abkehr von integrierenden sozialen Werten.
2. Wenn denn eine Gesellschaft ursprünglich als Gemeinschaft begriffen werden konnte und man die zuvor ausgeführte Dynamik anerkennt, warum sollte dann dieses ursprüngliche Verhältnis zwischen Gesellschaft und Gemeinschaft auf der Basis des angenommenen Wertewandels in unserer heutigen Welt nicht mehr gelten?

Der in NKO2004⁵ bemühten Quelle, wonach die detaillierte Kenntnis über die Bedeutung und Herkunft der gemeinschaftlichen Werte bzw. Überzeugungen eine Bedingung für die Existenz der Gemeinschaft ist, sei darüber hinaus eine weitere Frage entgegengestellt: Wenn das formulierte Kriterium eine notwendige Bedingung dafür ist, dass eine Gemeinschaft als eine solche bezeichnet werden darf, wie weit muss man sich denn dann den Ursprüngen der menschlichen Entwicklung annähern, um diesen Begriff überhaupt noch verwenden zu können?

An dieser Stelle möchten wir dem Vorwurf vorbeugen, zugunsten der Plausibilität unserer Argumentation auf begriffliche Genauigkeit zu verzichten. Wir weisen daher ausdrücklich darauf hin, dass es uns nicht um eine Reduzierung der Exaktheit, sondern um die zeitgemäße Deutung dieser Begriffe geht!

Im Weiteren werden wir den Begriff der *Gesellschaft* analog zu Kollers theoretischer Basis im Sinne einer *Gemeinschaft* auffassen.

⁵ siehe NKO2004, S. 7

Effizientes Wirtschaftssystem als Voraussetzung für soziale Gerechtigkeit

In HMW2004 führen wir aus, dass Koller sich des Vokabulars einer **marktlich orientierten** Wirtschaftsordnung bedient.⁶ So charakterisiert Koller in seinen Erklärungen zur materiellen Gerechtigkeit die zwischen den Menschen stattfindenden sozialen Handlungen als gerecht, wenn diese durch Regeln in allgemein annehmbarer Form reguliert werden, also den vorherrschenden Verhältnissen und Strukturen entsprechen. ((HA4)) Im Rahmen seines Konzepts der sozialen Gerechtigkeit erhebt er für diese Verhältnisse die Forderung, dass

*"in dem Umfang, in dem die sozialen Beziehungen einer Gesellschaft über das Medium **dezentraler** Austauschverhältnisse koordiniert werden, für sie die Postulate der Tauschgerechtigkeit [gelten]. ((HA12))*

Nach (HA9) und in ähnlicher Aussage ((R12, R13)) sind Tauschaktivitäten dann gerecht, wenn sie unter Bedingungen eingegangen werden,

*"die im Wesentlichen den Anforderungen an einen perfekten **Wettbewerbsmarkt** entsprechen".*

Demnach sieht Koller für eine Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit die effiziente Allokation von Ressourcen als sehr bedeutsam an und fordert daher die Sicherstellung fairer Marktbedingungen. Dies allein reicht – wie in NKO2004 kritisiert – sicher nicht aus, um im Sinne Kollers ein Marktsystem als Basis für soziale Gerechtigkeit anzunehmen. Es ist auch richtig, dass Koller seine Akzeptanz des Marktsystems "an ganz bestimmte Konditionen bindet"⁷ und auch dann nur als "halbwegs" annehmbar anerkennt. ((R25)) Begriffe wie *Privateigentum, Verfügungsrechte, Wettbewerb, effiziente Ressourcenallokation* oder *dezentrale Organisation von Tauschprozessen* lassen aber vermuten, dass Koller die Vorteilhaftigkeit dieses Systems gegenüber anderen Organisationsformen zugibt.

In einer weiteren Annäherung lässt sich schließlich feststellen, dass sich im realexistierenden Konzept der „Sozialen Marktwirtschaft“ Berührungspunkte zu Kollers Vorstellungen finden lassen. Dies ist z.B. an den bereits in HMW2004 genannten prozesspolitischen Maßnahmen nachweisbar, mit Hilfe derer Marktunvollkommenheiten oder Fehlentwicklungen gegengesteuert werden soll.

Unsere damals getroffene Annahme scheint also durchaus ihre Berechtigung zu haben.

Gleichbehandlung vs. Ungleichbehandlung

Bei der Bearbeitung Kollers Artikel ist uns in der Tat ein inhaltlicher Fehler unterlaufen, welcher bei einer intensiveren Beschäftigung mit diesem Thema sicherlich vermeidbar gewesen wäre. Auf der zweiten Seite unseres Diskussionspapiers HMW2004 behaupten wir, dass "die Verteilung der Erträge sich nach der individuell eingebrachten Leistung richten soll". Damit unterstellen wir das **Leistungsprinzip** als bestimmendes Prinzip des Marktes.⁸ Eine Abweichung davon ist und bleibt rein formal betrachtet eine Ungleichbehandlung gegenüber anderen Marktteilnehmern. Unsere Aussage ist also prinzipiell nicht falsch.

Allerdings greift sie zu kurz und hierbei müssen wir Nico Koppo recht geben: Auch wenn das Marktsystem als das geeignetste System zur Umsetzung sozialer Gerechtigkeit erscheint,

⁶ Vgl. HMW2004, S. 1.

⁷ Vgl. NKO2004, S. 2.

⁸ Beim Leistungsprinzip wird unterstellt, dass die Einkommensverteilung, die sich aus der individuellen Einbringung der Arbeitsleistung durch den Marktprozess ergibt, gerecht ist. Eine Verteilung muss demnach nicht politisch hergestellt werden.

fehlt doch die soziale Komponente, welche die Schwächen dieses Systems auszugleichen hat. So besteht nämlich die Möglichkeit, dass gleiche oder vergleichbare Leistungen im Marktprozess je nach Marktstellung unterschiedlich bewertet werden können und damit zu nicht gerechten Marktergebnissen führen.

Wie bereits oben angedeutet führen wir aus diesem Grund das Konzept der sozialen Marktwirtschaft ins Feld, welches als korrigierende Sozialkomponente das **Bedarfsprinzip** enthält.⁹ In Anwendung dieses Prinzips fließen im Sinne von Umverteilungen Transferleistungen zu Personen, die allein nicht in der Lage sind, ihre Grund- bzw. Existenzbedürfnisse zu sichern. Es stellt sich allerdings die Frage, nach welchen Maßstäben dieser Mindestbedarf bzw. das Unvermögen zur individuellen Existenzsicherung zu bemessen ist.

Erfordernisse der sozialen Gerechtigkeit

Die Regeln des sozialen Handelns sind den Anforderungen an die Gerechtigkeit unterworfen. Diese Anforderungen betreffen die materielle Gerechtigkeit. In seinem „Prinzip der Gleichbehandlung“ bringt Koller zum Ausdruck, dass allen Bürgern ein Anspruch auf gleiche Behandlung und auf einen gleichen Anteil an den gemeinsamen Gütern und Lasten zusteht. ((HA13)) Eventuelle Ungleichbehandlungen und Ungleichverteilungen müssen durch Gründe, die allgemein akzeptabel erscheinen gerechtfertigt werden.((HA23))

Koller nennt fünf grundsätzlichen Erfordernisse der sozialen Gerechtigkeit und diskutiert diese mit Blick auf das von ihm formulierte „**Prinzip der Gleichbehandlung**“ ((HA23 f.)):

1. rechtliche Gleichheit,
2. bürgerliche Freiheit,
3. demokratische Beteiligung,
4. soziale Chancengleichheit und
5. wirtschaftliche Gerechtigkeit

Wir wollen ebenfalls kurz auf die reale Situation und damit auf die Verwirklichung der oben genannten fünf Grunderfordernisse in der Bundesrepublik Deutschland (BRD) eingehen. Allerdings werden wir an dieser Stelle auf eine ausführliche Untersuchung verzichten, da dies wohl den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde.

Es ist sicher unstrittig, dass in der BRD die Forderungen eins bis drei von Geburt an als erfüllt angesehen werden kann. Koller hat diese drei Forderungen bereits untersucht und entsprechende Erläuterungen gegeben. ((HA15 i.V.m. HA23 ff.))

Die Forderungen vier und fünf sind dagegen weitaus diffiziler.

Für die Forderung nach **sozialer Chancengleichheit** schließt Koller in ((HA27 und R24)) die Extrema per se aus. Weder ist eine "erhebliche Umschichtung des gesellschaftlichen Reichtums im Generationengefüge" ökonomisch sinnvoll, noch ist eine Nivellierung der "aus der familialen Sozialisation und Erziehung resultierenden Ungleichheiten" sozial und pädagogisch vertretbar. Daher sind Ungleichheiten im Rahmen der sozialen Chancengleichheit durchaus sinnvoll bzw. akzeptabel. Ebenso wenig ist ein vollständiger Ausgleich bestehender Vor- und Nachteile vorstellbar, die aus der Besetzung der unterschiedlichen arbeits- und funktionsteiligen Positionen des gesellschaftlichen Lebens resultieren.

⁹ Das Bedarfsprinzip dient in Deutschland also zur nachträglichen Korrektur von extremen Auswirkungen des Leistungsprinzips.

Hinsichtlich des Ausmaßes der akzeptablen Ungleichheit finden beide zu einer ähnlichen Position. Gemäß Kollers und Koppas¹⁰ Argumentation sind Ansatzpunkte für korrigierende Maßnahmen zum Beispiel bei der Schulbildung und im Erbrecht zu finden. Aber auch institutionelle Regelungen zum Zugang gesellschaftlicher Positionen sind denkbar.

In der Tat lassen sich für die eben genannten Fälle Ansätze finden, mit denen eine optimalere Behandlung in Sinne einer "gleicheren" Behandlung möglich wird. Dazu möchten wir jedoch kurze Bemerkungen anschließen:

Die Besetzung von Positionen und die Bereitstellung von Bildungsmöglichkeiten sind von den individuellen Leistungsvermögen abhängig. Quotenregelungen, die in der heutigen Zeit gängige Praxis sind, haben den Nachteil einer geringeren gesellschaftlichen Akzeptanz und führen daher auf individueller Ebene oftmals zu ungünstigen Konstellationen. In den meisten Fällen kann die gewünschte optimale Allokation der bereitgestellten Ressourcen nicht erreicht werden.

Im Rahmen des Erbrechts/ Schenkungsrechts wird der Versuch unternommen, die Chancengleichheit durch Beteiligung der Gemeinschaft an vererbten/ verschenkten Vermögenswerten herzustellen. Problematisch ist dabei die Höhe der Beteiligung. Auf der einen Seite stellt das Recht zur Weitergabe von Vermögensgegenständen durch Erbschaft oder Schenkung für den Erblasser bzw. Schenker einen Anreiz zur Erhöhung der Wertschöpfung dar. Auf der anderen Seite wird dieser Anreiz durch die Beteiligung Dritter wieder verringert, da diese Beteiligung faktisch eine Substanzminderung des Vermögensgegenstandes bedeutet.

Bei der Betueuerung von vorhandenem Vermögen im Rahmen einer Vermögensteuer handelt es sich um eine echte Substanzminderung. Gemäß einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 1995 ist die Besteuerung von Vermögen auf dessen Ertragsfähigkeit zu begrenzen. Bei Immobilienvermögen ist sogar eine Überwälzung der Steuer auf die Mieter möglich und somit nicht zielführend.

Das man also vor der Anwendung von Transfermaßnahmen eine Aufwand-Nutzen-Betrachtung anstellt, ist auch vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Dimensionen nicht abwegig. Im Gegenteil: Die Suche nach effizienten Lösungen ist im Sinne vieler, sicher aber der Mehrheit der Gesellschaftsmitglieder.

Die Forderung nach **wirtschaftlicher Gerechtigkeit** bietet einen mindestens ebenso großen Spielraum für Diskussionen. Koller führt dazu wiederum fünf Rahmenbedingungen an, welche er als grundlegende menschliche Interessen und als notwendige Grundlage zur Verwirklichung individueller Interessen bezeichnet. Diese als "Grundgüter" klassifizierten Bedingungen sind somit Voraussetzungen für eine freie und selbstbestimmten Lebensgestaltung. ((HA18))

- a) öffentliches Bildungssystem.
- b) nachhaltige Beschäftigungspolitik.
- c) ausgewogenes Arbeitsrecht.
- d) öffentliches Gesundheitssystem.
- e) angemessene materielle Grundsicherung.

Am Beispiel der BRD wollen wir kurz Stellung zu diesen Positionen beziehen:

¹⁰ NKO2004, S. 3.

- zu a) Wie bereits bei NKO2004¹¹ kommentiert, hat die deutsche Bildungslandschaft einen sehr hohen Selektionsgrad. Statistiken zeigen die negativen Folgen auf. Allerdings ist fraglich und bisher **nicht** bewiesen, inwieweit diese Folgen aus einer mangelhaften Ausschöpfung der tatsächlich vorhandenen Mittel resultieren oder das mehrzügige Schulsystem seinen "Höhepunkt" tatsächlich hinter sich gelassen hat.
- zu b) Von Nachhaltigkeit kann derzeit keine Rede sein, da infolge versäumter struktureller Anpassungen des Arbeitsmarkts mit den zugehörigen Elementen (Lohnnebenkosten, unzureichende Möglichkeiten zur Flexibilisierung von Beschäftigungsverhältnissen, hohes Bildungsniveau in derzeit nicht ausreichend wettbewerbsfähigen Bereichen, ...) ein eher kurzfristig wirksames Maßnahmenbündel umzusetzen ist.
- zu c) Nicht die in NKO2004 erwähnte Erodierung sozialer Grundwerte ist für die hohe Arbeitslosigkeit in Deutschland verantwortlich. Vielmehr ist diese auf den sehr hohen Anpassungsdruck im durch protektionistische Maßnahmen nicht verschließbaren Arbeitsmarkt zurückzuführen. Ein unkritisches Festhalten an alter Rechtsprechung und Gesetzgebung ist ein weiterer Grund für steigende Arbeitslosenzahlen.
- zu d) Die BRD hat ein (noch) funktionierendes öffentliches Gesundheitssystem. Analog zu unserer Argumentation unter b) und c) sind aber dringende Anpassungen erforderlich.
- zu e) Entgegen der aktuell geführten Debatte ermöglicht eine staatlich organisierte Umverteilung eine angemessene materielle Grundsicherung. Ausnahmen sind infolge der umstellungsbedingten Übergangszeit zu begründen. Über den nicht näher bestimmten Begriff "*angemessen*" kann man selbstverständlich diskutieren.

Das Existenzminimum ist jeweils abhängig von den aktuellen zeitlichen und räumlichen Gegebenheiten. Es bezieht sich auf physiologische Notwendigkeiten und sogenannte soziokulturelle Mindeststandards, die der Person eine Beziehung zu seiner Umwelt sowie die Teilnahme am kulturellen Leben ermöglichen.¹² Es gilt das Bedarfsdeckungsprinzip (*Bedarf* abzgl. *Eigenleistung* ist gleich *Hilfe*).¹³

Bei der Diskussion dieser Grundgüter wurde im Rahmen des Seminars bisher der Punkt der notwendigen Eigeninitiative vernachlässigt. Wie bereits früher ausgeführt, ist unsere moderne Gesellschaft stärker auf das Individuum als auf Gruppen fokussiert – und zwar ohne, dass dabei der Wert und die Bedeutung der Gemeinschaft für das Individuum ausgeblendet wird. Insofern muss auch berücksichtigt werden, dass jeder Mensch innerhalb der Gemeinschaft auch Verantwortung für sich selbst zu tragen hat. Das beginnt bei der Bereitschaft zum zusätzlichen Wissenserwerb, setzt sich fort in der Notwendigkeit vermehrter Anstrengungen und Flexibilität bei der Suche nach einem Arbeitsplatz¹⁴ und endet in dieser nicht erschließenden Aufzählung bei der Akzeptanz dessen, dass die persönliche Gesundheit eine nicht erneuerbare Ressource ist, die es individuell zu pflegen gilt.

¹¹ NKO2004, S. 4.

¹² Vgl. §12 Abs. 1 BSHG.

¹³ Vgl. Satorius, Ulrich: Das Existenzminimum im Recht; Arbeits- und Sozialrecht, Band 62.

¹⁴ An dieser Stelle sei auf die in der Europäischen Union (in der räumlichen Ausdehnung bis April 2004) geltende Niederlassungsfreiheit und das Recht auf freie Berufswahl verwiesen.

Abgesehen von der in jedem Fall zu gewährleistenden Sicherung einer angemessenen Existenz erkennt Koller in ((HA29)) gewisse Gründe für eine Ungleichheiten bezüglich der wirtschaftlichen Gerechtigkeit an. Dazu zählen

- Stimulation der Leistungsmotivation als Beitrag zur Steigerung der sozialen Wertschöpfung.
- Resultat bestehender individueller Rechte und Pflichten, die Möglichkeiten für eine selbstbestimmte Lebensgestaltung eröffnen.

Während erstere Ausnahme dadurch zu begründen ist, dass die zusätzliche Wertschöpfung monetär bewertet wiederum die Möglichkeiten staatlicher Transferleistungen erhöhen, wird die zweite Ausnahme durch positive Auswirkungen auf die Effizienz der Wirtschaftsordnung erklärt. Hiernach wirken sich insbesondere sichere Eigentums- und Verfügungsrechte stabilisierend auf die Wirtschaft aus.

Die gesellschaftliche Wertschöpfung

Koller gibt in seinen Ausführungen zu, dass die Forderungen nach sozialer Chancengleichheit und nach wirtschaftlicher Gerechtigkeit nur schwer zu erfüllen ist und schon gar nicht dauerhaft jedem Menschen garantiert werden können. Aus diesem Grund formuliert er in ((HA27 und HA28)) einen alternativen Anspruch, dass hinsichtlich der beiden zuvor genannten Forderungen zumindest die Grundausrüstung gerecht zu verteilen ist und meint damit, dass

"alle nachkommenden Mitglieder der Gesellschaft eine annähernd gleiche Grundausrüstung von materiellen Mitteln und Bildungsgelegenheiten bekommen [sollen], die es ihnen ermöglicht, nach Maßgabe ihrer Anlagen und Ambitionen das Beste aus sich zu machen."

Doch diese scheinbare Vereinfachung stellt ein nicht minder komplexes Problem dar, da die Gleichverteilung der Grundausrüstung direkt von der Möglichkeit des Staates zur Umverteilung der sozialen Grundgüter abhängt. Während sich die *rechtliche Gleichheit*, die *bürgerliche Freiheit* und die *demokratische Beteiligung* per Gesetz zuteilen lassen, ist dies bei der *sozialen Chancengleichheit* und der *wirtschaftlichen Gerechtigkeit* nicht so.

Nach Koller *"müsste die Grundausrüstung den größtmöglichen Umfang haben, der unter den gegebenen ökonomischen Verhältnissen (...) dauerhaft aus dem **Sozialprodukt** finanziert werden kann, ohne die **gesellschaftliche Wertschöpfung** zulasten nachfolgender Generationen zu schmälern."*

Betrachten wir diese Aussage einmal etwas genauer:

Klären wir zunächst den Begriff der **gesellschaftlichen Wertschöpfung**. ((R21, R24)) Diese können wir als die Summe aus **sozialer Wertschöpfung** ((R29)) und **wirtschaftlicher Wertschöpfung** ((R25)) auffassen. Somit erfasst dieser Begriff alles, was in einer Gesellschaft während einer bestimmten Periode erwirtschaftet und geleistet wurde. Dies kann wirtschaftlicher, aber auch sozialer Natur sein. Allerdings lässt sich nur die wirtschaftliche Wertschöpfung in Geldeinheiten messen und somit erfassen. Die soziale Wertschöpfung kann dagegen nicht erfasst werden. Das bedeutet, dass soziale Leistungen somit auch nicht monetär bewertet werden können. Hieraus ergibt sich wiederum das Problem, dass die soziale Wertschöpfung mangels monetären Beitrags auch nicht zur Finanzierung der Grundausrüstung herangezogen werden kann. Somit erfolgt die Finanzierung **ausschließlich** aus dem Beitrag der wirtschaftlichen Wertschöpfung.

Weiterhin wollen wir uns den Begriff des **Sozialproduktes** kurz vergegenwärtigen. Das Inlandsprodukt einer Gesellschaft (bzw. der Wirtschaft eines Staates) ist die Summe aus dem privaten Verbrauch, den Investitionen der Unternehmen, dem Staatsverbrauch (öffentliche Dienstleistungen) und dem Außenbeitrag (Exporte ./ Importe). Bereinigt man diese Summe nun um die Faktorentgelte, die Ausländer im Inland bzw. Inländer im Ausland erhalten haben, erhält man das Sozialprodukt. Dieser Betrag wird auch als Bruttowertschöpfung von Inländern bezeichnet, also die monetär bewerteten, von Inländern erstellten Werte.¹⁵

Nun gibt es zwei Möglichkeiten, Kollers Forderung der Nachhaltigkeit der Finanzierung zu erfüllen: entweder ist das Wachstum der wirtschaftlichen Wertschöpfung monoton wachsend oder – bei schrumpfender Wertschöpfung – der Umfang der Grundausstattung wird verringert. Letztere Möglichkeit wird nach ökonomischen Erfahrungen die Ausnahme bilden.

In jedem Fall stehen beide Möglichkeiten unter der Prämisse konstanter ökonomischer Verhältnisse. Diese Annahme ist bei Berücksichtigung von zyklischen Konjunkturbewegungen der Wirtschaft sehr bedenklich!

Die Freiheit zur selbstbestimmten Lebensgestaltung (Entfaltungsfreiheit)

Eine weitere implizite Annahme ist, dass die zur Wertschöpfung fähigen Mitglieder der Gesellschaft (Leistungsträger) dies auch bewusst im Sinne gleicher Chancen und gleicher wirtschaftlicher Aussichten nachfolgender Generationen betreiben. Das bedeutet, dass Menschen, die Einkünfte erzielen können, freiwillig mit monetär bewertbaren Leistungen zum Sozialprodukt ihrer Gesellschaft beitragen und damit eine weitere Einschränkung ihrer Möglichkeiten zur freien Entfaltung in Kauf nehmen. Nur so lässt sich – wiederum unter konstanten ökonomischen Verhältnissen – Nachhaltigkeit erzielen.

Damit haben wir uns einem Bereich von HMW2004 angenähert, dem wir an dieser Stelle noch einmal abschließend ein wenig Aufmerksamkeit widmen sollten. Schließlich unterlag dieser Teil einer vernichtenden Kritik, insbesondere im Hinblick auf die von uns definierten Grenzen der aus dieser Freiheit folgenden Möglichkeit zur freien Entfaltung.

Zunächst können wir feststellen, dass die Forderungen der sozialen Gerechtigkeit, insbesondere aber die nach sozialer Chancengleichheit und wirtschaftlicher Gerechtigkeit diese Freiheit erst konstituieren. Diese Freiheit ist allerdings insofern **nicht** grenzenlos, dass der Mensch als Mitglied einer Gesellschaft mehr oder weniger freiwillig auf Teile dieser Freiheit verzichtet.¹⁶ Darüber hinaus haben wir in HMW2004 auch aus ökonomischen Gründen dieser Freiheit Grenzen gesetzt. Im Folgenden wollen wir diese ökonomischen Grenzen nochmals etwas eingehender erläutern.

Gehen wir im Folgenden also davon aus, dass zur Absicherung der Nachhaltigkeit gegenüber der vorangegangenen Periode eine zusätzliche wirtschaftliche Wertschöpfung¹⁷ erzielt wird, so steht der entsprechende zusätzliche monetäre Betrag für Transferleistungen des Staates zur Verfügung. Unter normalen Umständen sollte der Finanzmittelbedarf für **Transferleistungen konstant sein bzw. wachsen**. Tritt nun das bereits oben erwähnte Szenario einer Verringerung der Wertschöpfungszuwächse ein, muss zur Kompensation bei

¹⁵ Alle Angaben jeweils als Bruttowerte.

¹⁶ Wir definieren diese Gesellschaft nun als Staatengebilde, z.B. einen Nationalstaat. Im Sinne der Staatserrichtungstheorie nach John Locke errichten die Mitglieder der Gesellschaft einen Staat und geben Rechte an diesen aus rationaler Einsicht heraus ab. Dieser Einsicht liegt zugrunde, dass bestimmte Entscheidungen durch den Staat besser und im Sinne der Bürger optimaler getroffen werden können.

¹⁷ In HMW2004 wurde die zusätzliche Wertschöpfung als "Ertragskraft des Wirtschaftssystems" bezeichnet.

sonst gleich bleibenden Verhältnissen der persönliche Aufwand der Leistungsträger im Ausmaß der Verringerung anteilig steigen. Dies bedeutet aber erneut eine Beschränkung der Entfaltungsfreiheit.

Dieser Gedanke lässt sich noch weiter ausbauen. Weigern sich Mitglieder der Gesellschaft, weitere Verringerungen ihrer Entfaltungsfreiheit zu akzeptieren und lehnen sie eine Fortführung der Leistungserbringung ab, kann diese zunehmende Verringerung der Wertschöpfungszuwächse nicht mehr oder nur durch noch weitergehende Beschneidungen für die noch tätigen Mitglieder kompensiert werden. Damit kann die Situation aber nicht mehr als effizient bezeichnet werden. Die Arbeitsteilung ist nicht mehr optimal, da die zur Verfügung stehenden Mitglieder überbeansprucht werden. Die Leistungsverweigerer kämen dagegen in den Genuss einer zusätzlichen Unterstützung aus Mitteln der von Ihnen nicht unterstützten Wertschöpfung.

Diese Situation kann sicher nicht als gerecht bezeichnet werden. Käme es infolge des gemeinschaftlichen Unrechtsbewusstseins auch bei anderen zu einer Leistungszurückbehaltung, wäre irgendwann der Punkt erreicht, bei dem eine Kompensation mangels Steigerungsfähigkeit der individuellen Leistungsfähigkeit nicht mehr möglich ist. Die Folge wäre ein stärkerer Rückgang der zusätzlichen Wertschöpfung, was wiederum den für Transfers zur Verfügung stehenden Finanzmittelbestandes des Staates zunehmend erodiert. Am Ende des Prozesses wäre die Grundausrüstung durch den Staat nicht mehr finanzierbar. Unter Umständen müsste der Staat Gelder sogar zurückfordern. Das Gemeinwesen würde in seinen Grundfesten erschüttert und zunehmend instabil werden.

Diesem Szenario lässt sich nur dadurch vorbeugen, dass der Staat Leistungszurückbehaltung mit Mitteln der korrekativen Gerechtigkeit sanktioniert. (HA10) Die Legitimität derartiger Maßnahmen lassen sich auch aus Kollers Ausführungen heraus lesen: In seinem *Konzept der sozialen Gerechtigkeit* gibt er den Leitsatz aus:

*"Rechtliche Gleichheit verlangt, dass **allen** Mitgliedern der Gesellschaft die **gleichen** allgemeinen Rechte und **Pflichten** zukommen **müssen**." ((HA15))*

Das von ihm formulierte *Prinzip der Gleichbehandlung* erweitert diese Ansicht:

*"Um zu erreichen, dass die Vorteile und **Lasten** des Gemeinschaftslebens auf die Beteiligten in einer Weise verteilt werden, die den grundlegenden Interessen **aller gleichermaßen** Rechnung trägt, ist es **geboten**, dass **alle** Beteiligten in **gleichem** Maße an diesen Vorteilen und **Lasten** teilhaben, sofern nicht gute Gründe für eine Ungleichbehandlung bestehen." ((HA20))*

Derartige Maßnahmen müssten dann genau an jenem Punkt ansetzen, an dem die optimale Arbeitsteilung nicht mehr gegeben ist. Diesen Punkt bezeichnen wir als **untere Grenze** der Leistungszurückbehaltung bzw. Entfaltungsfreiheit.¹⁸

Dem gegenüber hatten wir in HMW2004 auch eine **obere Grenze** vorgestellt. Diesen Punkt haben wir als das maximale Recht bzw. die maximale Chance definiert, auch mehr als den gesellschaftlich optimalen Umfang an Einkünften zu erzielen.

Unsere damals aufgeworfene These, dass die aus diesen zusätzlichen Einkünften resultierenden Zuwächse bei der gesellschaftlichen Wertschöpfung zu einer Zunahme der Leistungsverweigerung¹⁹ anderer führen, ist aus heutiger Sicht und vor dem Hintergrund einer nochmaligen Diskussion in der Arbeitsgruppe nicht mehr haltbar.

¹⁸ Vgl. HMW2004, S. 3.

¹⁹ In HMW2004 hatten dies mit Free Riding bezeichnet. Die Situation tritt insbesondere dann ein, wenn sich ein potentieller Leistungsträger in einer Position unterhalb der unteren Grenze befindet.

Dieser Maximalansatz kann, wie auch schon von Koppo²⁰ herausgearbeitet, vielmehr mit dem von Koller *modifizierten Prinzip des abnehmenden Grenznutzens* untermauert werden. ((R21)) Allerdings, und auch das hat Koller bereits eingeräumt, ist dieses Prinzip empirisch nicht haltbar, so dass die obere Grenze eher unscharf sein wird. Für die zusätzliche gesellschaftliche Wertschöpfung, die dem Staat wiederum als zusätzliche Quelle für Transfermittel dient, wird dieses Thema jedenfalls noch kein Problem darstellen.

²⁰ Vgl. NKO2004, S. 5.